



Resolution 2085 (2012)**verabschiedet auf der 6898. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Dezember 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2056 (2012) und 2071 (2012), die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März 2012 (S/PRST/2012/7) und vom 4. April 2012 (S/PRST/2012/9) sowie auf seine Presseerklärungen zu Mali vom 22. März 2012, 9. April 2012, 18. Juni 2012, 10. August 2012, 21. September 2012 und 11. Dezember 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

betonend, dass die Situation im Norden Malis und der Umstand, dass terroristische Gruppen und kriminelle Netzwerke sich dort festgesetzt haben, auch weiterhin eine ernste und akute Bedrohung der Bevölkerung in ganz Mali und der Stabilität in der Sahel-Region, der afrikanischen Region allgemein und der internationalen Gemeinschaft insgesamt darstellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Eingriffe von Angehörigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in die Arbeit der Übergangsbehörden in Mali, *unter Betonung* der Notwendigkeit, zügig auf die Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsführung und der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali hinzuarbeiten, und *Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär, namentlich über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, derzeit unternimmt, um die Übergangsbehörden Malis bei der Erarbeitung eines Fahrplans für den Wahlprozess und den nationalen Dialog zu unterstützen,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Unsicherheit und die anhaltende gravierende humanitäre Krise in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, einschließlich separatistischer Bewegungen und terroristischer und krimineller Netzwerke, und deren vermehrte Aktivitäten sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller von bewaffneten Rebellen, terroristischen und anderen extremistischen Gruppen im Norden Malis begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich derjenigen, die mit Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, verbunden sind, Tötungen, Geiselnahmen, Plünderungen, Dieb-



stahl, der Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und der Einziehung von Kindersoldaten, *erneut erklärend*, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *feststellend*, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 im Norden Malis herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben,

unter Hinweis auf das Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 18. September 2012 an den Generalsekretär, in dem darum ersucht wird, mit einer Resolution des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Entsendung einer internationalen Militärtruppe zu genehmigen, die die Streitkräfte Malis dabei unterstützen soll, die besetzten Regionen im Norden Malis zurückzugewinnen, *sowie unter Hinweis* auf das Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 12. Oktober 2012 an den Generalsekretär, in dem die Notwendigkeit betont wird, die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen, diejenigen, die im Norden Malis Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen, zu unterstützen, namentlich durch eine solche internationale Militärtruppe;

davon Kenntnis nehmend, dass das Strategische Konzept für die Beilegung der Krise in Mali auf dem zweiten Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali, das am 19. Oktober 2012 unter Beteiligung von Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), Ländern der Region und anderen internationalen Partnern in Bamako stattfand, gebilligt und am 24. Oktober 2012 vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union angenommen wurde,

Kenntnis nehmend von dem Schlusskommuniqué der am 11. November 2012 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS und dem anschließenden Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. November 2012, in denen das Gemeinsame strategische Einsatzkonzept für die Internationale Militärtruppe und die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gebilligt wurde,

unter Begrüßung der Ernennung Romano Prodis zum Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel und der Ernennung Pierre Buyoyas zum Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel und ihnen *nahelegend*, in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und dem Vermittler der ECOWAS tätig zu werden,

unter Begrüßung der mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und Nachbarländern Malis unternommenen Vermittlungsbemühungen unter der Führung der ECOWAS,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. November 2012 über Mali (S/2012/894), in dem auf das weitere Vorgehen auf politischem Gebiet und auf dem Gebiet der Sicherheit und auf eine umfassende Lösung der Krise, von der Mali betroffen ist, eingegangen wird,

betonend, dass die Hauptverantwortung für die Lösung der miteinander verknüpften Krisen, vor denen das Land steht, bei den malischen Behörden liegt und dass eine tragfähige Lösung der Krise in Mali nur unter malischer Führung zustande kommen soll,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe eine Lösung der Krise in Mali zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I. Politischer Prozess

1. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem unter der Schirmherrschaft der ECOWAS am 6. April 2012 unterzeichneten Rahmenabkommen durch einen auf breiter Grundlage beruhenden und alle einbeziehenden politischen Dialog einen Fahrplan für den Übergang fertigzustellen, um die verfassungsmäßige Ordnung und die nationale Einheit voll wiederherzustellen, einschließlich durch die Abhaltung friedlicher, glaubhafter und alle Seiten einschließender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit dem genannten Abkommen, das vorsieht, bis April 2013 oder so bald wie technisch möglich Wahlen abzuhalten, *ersucht* den Generalsekretär, den Übergangsbehörden Malis in enger Abstimmung mit der ECOWAS und der Afrikanischen Union auch weiterhin bei der Ausarbeitung eines solchen Fahrplans behilflich zu sein, so auch im Hinblick auf die Abwicklung eines Wahlprozesses, der auf einvernehmlich festgelegten Grundregeln beruht, und *fordert* die Übergangsbehörden Malis ferner *nachdrücklich auf*, die rasche Umsetzung des Fahrplans sicherzustellen;

2. *verlangt*, dass die malischen Rebellengruppen alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, abbrechen und zu diesem Zweck konkrete und sichtbare Schritte unternehmen, *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika in die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte und geführte Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen worden ist, und *bekundet ferner erneut seine Bereitschaft*, im Rahmen des genannten Regimes weitere gezielte Sanktionen gegen diejenigen Rebellengruppen und Personen zu beschließen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb und der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abbrechen;

3. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, umgehend einen glaubwürdigen Rahmen für Verhandlungen mit allen Parteien im Norden Malis zu schaffen, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abgebrochen haben und ohne Bedingungen die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates Mali anerkennen, mit dem Ziel, den seit langem bestehenden Anliegen der Bevölkerungsgruppen im Norden Malis Rechnung zu tragen, und *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika und in Abstimmung mit dem Vermittler der ECOWAS und dem Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel sowie der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit geeignete Schritte zu unternehmen, um den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, ihre Vermittlungskapazität zu verbessern und einen solchen Dialog zu erleichtern und zu stärken;

4. *verurteilt* die Umstände, die zum Rücktritt des Premierministers und zur Auflösung der Regierung am 11. Dezember 2012 geführt haben, *verlangt erneut*, dass die Angehörigen der malischen Streitkräfte nicht in die Arbeit der Übergangsbehörden eingreifen, und *bekundet seine Bereitschaft*, nach Bedarf geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die mit ihren Handlungen den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit untergraben, namentlich diejenigen, die die Umsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali verhindern;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 1989 (2011) und 2083 (2012) nachzukommen, und *verurteilt nachdrücklich* die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von Al-Qaida in Mali und der gesamten Sahel-Region zu dem Zweck begangen werden, finanzielle Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken;

II. Sicherheitsbezogener Prozess

Ausbildung der malischen Kräfte

6. *betont*, dass die Konsolidierung und Neuverteilung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im gesamten malischen Hoheitsgebiet unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk Malis zu schützen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht, und *bittet* sie ferner, das Sekretariat regelmäßig über ihre Beiträge zu unterrichten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Engagement der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zugunsten des Wiederaufbaus der Kapazitäten der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der von der Europäischen Union geplanten Entsendung einer Militärmission nach Mali, die die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte militärisch ausbilden und beraten soll;

Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung

9. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr den Einsatz einer Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) zu genehmigen, die unter Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Malis alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um die folgenden Aufgaben durchzuführen:

a) zum Wiederaufbau der Kapazitäten der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte beizutragen, in enger Abstimmung mit den anderen an diesem Prozess beteiligten internationalen Partnern, einschließlich der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten;

b) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, die Gebiete im Norden ihres Hoheitsgebiets, die unter der Kontrolle terroristischer, extremistischer und bewaffneter Gruppen stehen, zurückzugewinnen, die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und den mit ihnen verbundenen extremistischen Gruppen ausgeht, und dabei gleichzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Kampfhandlungen auf die Zivilbevölkerung zu reduzieren;

c) zu Stabilisierungsmaßnahmen überzugehen, die darauf gerichtet sind, die malischen Behörden dabei zu unterstützen, mittels geeigneter Kapazitäten die Sicherheit aufrechtzuerhalten und die staatliche Autorität zu konsolidieren;

d) die malischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung zu unterstützen;

e) die malischen Behörden im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren auf Antrag dabei zu unterstützen, ein sicheres Umfeld für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu schaffen;

f) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, in enger Abstimmung mit der ECOWAS, dem Generalsekretär und den anderen mit der Krise in Mali befassten internationalen Organisationen und bilateralen Partnern dem Sicherheitsrat alle 60 Tage über den Einsatz und die Aktivitäten der AFISMA Bericht zu erstatten, einschließlich, vor dem Beginn offensiver Operationen im Norden Malis, über Folgendes: i) die Fortschritte im politischen Prozess in Mali, namentlich die Ausarbeitung des Fahrplans für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Verhandlungen zwischen den malischen Behörden und allen Parteien im Norden Malis, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abgebrochen haben, ii) die wirksame Ausbildung der Militär- und Polizeieinheiten der AFISMA und der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte hinsichtlich ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, iii) die Einsatzbereitschaft der AFISMA, namentlich die Personalstärke, die Führung und die Ausrüstung der Einheiten, ihre operative Anpassung an Klima und Gelände und ihre Fähigkeit, gemeinsame bewaffnete Einsätze mit logistischer Unterstützung und Feuerunterstützung aus der Luft und vom Boden durchzuführen, und iv) die Effizienz der Befehlskette der AFISMA, namentlich ihr Zusammenwirken mit derjenigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, und *bekundet ferner* seine Bereitschaft, diese Parameter vor dem Beginn offensiver Operationen im Norden Malis genau zu verfolgen;

11. *betont*, dass die militärische Planung vor dem Beginn der offensiven Operation weiter präzisiert werden muss, und *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit Mali, der ECOWAS, der Afrikanischen Union, den Nachbarländern Malis, anderen Ländern in der Region und allen anderen interessierten bilateralen Partnern und internationalen Organisationen die Planung und die Vorbereitungen für den Einsatz der AFISMA auch weiterhin zu unterstützen und den Rat regelmäßig über den Stand des Prozesses zu unterrichten, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich die Zufriedenheit des Rates mit der geplanten offensiven Militäroperation vorab bestätigen zu lassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auf Antrag der malischen Behörden die Unterstützung in kritischen Bereichen zu gewähren, die begleitend zu einem Militäreinsatz im Norden Malis oder danach notwendig sein wird, was die Ausdehnung der Autorität des malischen Staates betrifft, einschließlich rechtsstaatlicher Institutionen und Sicherheitsinstitutionen, Antiminermaßnahmen, der Förderung des nationalen Dialogs, der regionalen Zusammenarbeit, der Reform des Sicherheitssektors, der Gewährleistung der Menschenrechte und der anfänglichen Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;

Internationale Unterstützung

13. *fordert* die Mitgliedstaaten, auch diejenigen der Sahel-Region, *auf*, Truppen für die AFISMA zu stellen, damit die AFISMA ihr Mandat erfüllen kann, begrüßt, dass Länder der ECOWAS bereits zugesagt haben, Truppen zu stellen, und *legt* den Mitgliedstaaten *fer-*

ner nahe, zu diesem Zweck eng mit der Afrikanischen Union, der ECOWAS, den Vereinten Nationen, den truppenstellenden Ländern und anderen Gebern zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, der AFISMA in enger Abstimmung mit dieser und mit den mali-schen Behörden koordinierte Unterstützung zu gewähren, namentlich in Form militärischer Ausbildung sowie der Bereitstellung von Ausrüstung, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, logistischer Unterstützung und jeder Hilfe, die sie bei den Bemühungen nach Ziffer 9 b) benötigt, um die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und den mit ihnen verbundenen extremistischen Gruppen ausgeht;

15. *fordert* die Übergangsbehörden Malis und alle anderen Parteien in Mali *auf*, bei der Dislozierung und den Operationen der AFISMA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit sie ihr Mandat uneingeschränkt wahrnehmen kann, und *fordert ferner* die Nachbarländer Malis *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Mandats der AFISMA zu unterstützen;

16. *verlangt*, dass alle Parteien in Mali geeignete Schritte unternehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und *verlangt ferner*, dass alle Parteien in Mali den sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Mali humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht sowie den Leitlinien für die humanitäre Hilfe;

Menschenrechte

17. *betont*, dass den mali-schen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali obliegt, *verweist ferner* auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2010) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und *fordert* alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen;

18. *betont*, dass jede von den Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen und Mitgliedstaaten im Rahmen der Militäroperation in Mali gewährte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht vereinbar sein muss, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 23 genannte Präsenz der Vereinten Nationen über die entsprechende Kapazität verfügt, um auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen bei den Militäroperationen im Norden Malis zu achten, und in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat nach Ziffer 24 auch auf die Situation der Zivilbevölkerung im Norden Malis und auf etwaige Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Völkerrecht und das Flüchtlingsvölkerrecht im Norden Malis einzugehen sowie Rat zu der Frage zu erteilen, wie etwaige nachteilige Auswirkungen der Militäroperationen auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen und Kinder, gemildert werden können;

19. *fordert* die AFISMA *auf*, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat die Anstrengungen zu unterstützen, die auf nationaler und internationaler Ebene, auch seitens des Internationalen Strafgerichtshofs, unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Mali begangen haben, vor Gericht zu stellen;

Finanzierung

20. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, der AFISMA finanzielle Unterstützung und Sachleistungen zukommen zu lassen, um ihren Einsatz und die Durchführung ihres Mandats zu ermöglichen, und *begrüßt* die Bereitschaft der Europäischen Union, der AFISMA durch die Mobilisierung der Friedensfazilität für Afrika eine solche finanzielle Unterstützung zu gewähren;

21. *bekundet seine Absicht*, die Bereitstellung eines aus freiwilligen Quellen und eines von den Vereinten Nationen finanzierten Pakets logistischer Unterstützung für die AFISMA zu prüfen, darunter Ausrüstung und Dienste für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr, *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs (S/2012/926) über den möglichen Einsatz eines Pakets zur logistischen Unterstützung der AFISMA und über die Unterstützungskosten und *ersucht* zu diesem Zweck den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union, der ECOWAS und den malischen Behörden innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die Optionen für solch ein aus freiwilligen Quellen und ein von den Vereinten Nationen finanziertes Paket logistischer Unterstützung weiterzuentwickeln und zu präzisieren und dabei auch detaillierte Empfehlungen für eine rasche, transparente und wirksame Umsetzung abzugeben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, über den die Mitgliedstaaten zweckgebundene und/oder nicht zweckgebundene finanzielle Unterstützung für die AFISMA und/oder für die Ausbildung und Ausrüstung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bereitstellen können, *ersucht* den Generalsekretär außerdem, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der ECOWAS die möglichst baldige Abhaltung einer Geberkonferenz zu unterstützen, um Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu erbitten, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, großzügig und rasch zu dem Treuhandfonds beizutragen, wobei er vermerkt, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen nicht ausschließt, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, in Absprache mit der ECOWAS und dem Generalsekretär Anträge auf Haushaltsmittel an diesen Treuhandfonds zu richten;

Präsenz der Vereinten Nationen und Berichterstattung

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den malischen Behörden eine multidisziplinäre Präsenz der Vereinten Nationen in Mali einzurichten, mit dem Auftrag, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 koordinierte und kohärente Unterstützung für i) den laufenden politischen Prozess und ii) den sicherheitsbezogenen Prozess zu gewähren, einschließlich Unterstützung für die Planung, die Dislozierung und die Operationen der AFISMA, und *ersucht* den Generalsekretär daher, dem Rat so bald wie möglich konkrete und ausführliche Vorschläge zur weiteren Prüfung vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Mali unterrichtet zu halten und dem Rat alle 90 Tage schriftlich über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über die Unterstützung der Vereinten Nationen für die politischen und sicherheitsbezogenen Bemühungen zur Beilegung der Krise in Mali, die Vorbereitung und den Einsatz der AFISMA und samt aktualisierten Informationen und Empfehlungen betreffend ein aus freiwilligen Quellen und ein von den Vereinten Nationen finanziertes Unterstützungspaket für die AFISMA;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.